

# Vermögensteuer: Schwere Schaden für den Standort Deutschland

*Fakten und Argumente gegen eine Vermögensteuer und -abgabe*

April 2021

## Zusammenfassung: Vermögensteuer belastet Unternehmen massiv

Die Wiedereinführung einer Vermögensteuer würde die Wirtschaft massiv belasten. Eine Vermögensteuer **verschärft die wirtschaftliche Krise** und verhindert die notwendige Stärkung der Unternehmen nach der Krise. Schon jetzt ist Deutschland ein Hochsteuerland für Unternehmen. Eine zusätzliche Belastung in Form einer Vermögensteuer würde die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts erheblich verringern. Investitionsentscheidungen würden zukünftig gegen Deutschland getroffen und damit Arbeits- und Ausbildungsplätze gefährdet.

**Betroffen von der Vermögensteuer wären vor allem die familien- und eigentümergeführten Unternehmen des Mittelstands.** Ihr Vermögen ist in der Regel langfristig in das Unternehmen investiert, beispielsweise in Maschinen, Patenten oder Betriebsgrundstücken, und sichert so dessen Fortbestand – oftmals über Generationen. Dieses Vermögen steht somit für die Zahlung der Vermögensteuer nicht zur Verfügung.

Eine Vermögensteuer kann zudem zu einer **verfassungswidrigen Übermaßbesteuerung** führen, welche sogar die Substanz der Unternehmen angreift. Auch die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine einmalige Vermögensabgabe sind – trotz der pandemiebedingten Schulden – angesichts der gegenwärtigen finanziellen Lage des Staates nicht gegeben.

Außerdem ist eine **bürokratiearme Erhebung der Vermögensteuer unmöglich**. Die Komplexität für Finanzverwaltung und Steuerpflichtige erwächst vor allem aus der regelmäßigen, stichtagsbezogenen Erfassung und Bewertung aller Vermögensgegenstände. Aufwendig ist vor allem die Bewertung von Sachvermögenswerten wie Immobilien- und Unternehmensvermögen. Diese kann zu nicht realitätsgerechten und damit streitanfälligen Ergebnissen führen.

Auch **im internationalen Vergleich** ist die Vermögensteuer **kein Erfolgsrezept**: Die Mehrzahl der EU- und OECD-Staaten hat eine Vermögensteuer nie erhoben oder wieder abgeschafft. Statt Steuererhöhungen gehören jetzt mutige Strukturreformen auf die Tagesordnung, insbesondere die überfällige Modernisierung der Unternehmensteuern, um Investitionen und Wachstum nach der Krise zu stärken.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung: Vermögensteuer belastet Unternehmen massiv .....</b>	<b>1</b>
Aktuelle Vorschläge für eine Vermögensteuer/Vermögensabgabe .....	3
<b>Vermögensteuer verschärft die Krise und bremst den Aufschwung .....</b>	<b>4</b>
Hohe gesamtwirtschaftliche Kosten einer Vermögensteuer .....	4
<b>Vermögensteuer trifft den Mittelstand hart .....</b>	<b>5</b>
<b>Vermögensteuer schadet dem Standort Deutschland .....</b>	<b>5</b>
<b>Vermögensteuer ist nicht verfassungsfest .....</b>	<b>7</b>
Einmalige Vermögensabgabe verfassungsrechtlich unzulässig .....	9
<b>Vermögensteuer und Erbschaftsteuer zehren Vermögen auf .....</b>	<b>10</b>
<b>Vermögensteuer verursacht zusätzliche Steuerbürokratie .....</b>	<b>10</b>
<b>Vermögensteuer international kein Erfolgsmodell.....</b>	<b>11</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>12</b>

## Aktuelle Vorschläge für eine Vermögensteuer/Vermögensabgabe

Verschiedene politische Parteien sprechen sich für die Wiedereinführung der Vermögensteuer aus. Die **SPD** hat im Jahr 2019 einen Parteitagsbeschluss „Verteilungsgerechtigkeit herstellen: Die Vermögensteuer wieder einführen!“ mit Eckpunkten für eine Vermögensteuer verabschiedet. Auch das SPD-Zukunftsprogramm zur Bundestagswahl 2021 (Vorstandsbeschluss vom 1. März 2021) sieht eine Vermögensteuer vor, ist aber weniger konkret. Die **Partei Die Linke** unterstützt eine Vermögensteuer und fordert zudem eine Vermögensabgabe zur Finanzierung der Kosten der Corona-Pandemie (DIW- Forschungsprojekt im Auftrag der Fraktion Die Linke im Bundestag und der Rosa-Luxemburg-Stiftung zu Aufkommen und Verteilungswirkungen einer Vermögensabgabe, 2020). **Bündnis 90/Die Grünen** befürworten in ihrem Wahlprogramm 2021 die Einführung einer Vermögensteuer für Vermögen oberhalb von 2 Mio. Euro pro Person mit einem jährlichen Steuersatz von 1 Prozent. Begünstigungen für Betriebsvermögen „im verfassungsrechtlich erlaubten und wirtschaftlich gebotenen Umfang“ sind vorgesehen, aber nicht konkret erläutert.

**Eckpunkte für eine Vermögensteuer** (SPD-Parteitagsbeschlusses von 2019):

- **linear-progressiver Stufentarif** mit Steuersätzen von 1 Prozent (ab 2 Mio. Euro Nettogesamtvermögen pro Person) bis 2 Prozent (ab 1 Mrd. Euro Nettogesamtvermögen pro Person)
- **Verkehrswertnahe Bewertung des Vermögens** in Anlehnung an die Erbschaftsteuer
- **Persönlicher Freibetrag: 2 Mio. Euro** (bei zusammen veranlagten Personen: 4 Mio. Euro)
- **Einbeziehung von Kapitalgesellschaften mit einer Freigrenze**
- Vermeidung einer Doppelbesteuerung (Gesellschaft und Gesellschafter)
- Einbeziehung von Auslandsvermögen (soweit nicht durch DBA freigestellt)
- Einführung einer Meldepflicht für Banken über Wert und Umfang der in ihrem Gewahrsam befindlichen Vermögen
- **Weitgehende Freistellung von Altersvorsorgevermögen** (nicht näher spezifiziert)
- **Verschonungsregeln für Betriebsvermögen** (nicht näher spezifiziert)

**Eckpunkte für eine Vermögensabgabe** (DIW-Studie für die Partei Die Linke):

- **progressiver Steuertarif** (linear oder alternativ als Stufentarif) von 10 Prozent bis 30 Prozent bezogen auf das individuelle Nettovermögen der natürlichen Personen
- Schwelle zum Spitzenabgabesatz (30 Prozent) alternativ ab 30 Mio. Euro, 50 Mio. Euro oder 100 Mio. Euro abgabepflichtiges Vermögen
- **Verkehrswertnahe Bewertung des Vermögens**
- **Persönlicher Freibetrag:** 1 Mio. Euro oder alternativ 2 Mio. Euro pro Person
- **Zusätzlicher Freibetrag für Unternehmensvermögen:** 2 Mio. Euro oder alternativ 5 Mio. Euro je Unternehmen
- **Zeitlich gestreckte Zahlung** der einmaligen Vermögensabgabe über 20 Jahre (Verzinsung mit 2 Prozent p. a.)
- Abgabebelastung alternativ in „**dauerhafte Staatsbeteiligungen**“ umwandelbar
- Verwaltung der Staatsbeteiligungen in einem „Staatsfonds“ mit „gewisser institutioneller Unabhängigkeit“ von politischen Entscheidungen

## Vermögensteuer verschärft die Krise und bremst den Aufschwung

Eine Vermögensbesteuerung wirkt unmittelbar krisenverschärfend. Sie entzieht den Unternehmen dringend benötigte Liquidität, konterkariert die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen und setzt somit das Überleben von Betrieben aufs Spiel. Die konjunkturelle Erholung zur Überwindung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie wird mit einer Vermögensbesteuerung ausgebremst. Jeder Euro, den ein Unternehmen für eine Vermögensbesteuerung aufwenden muss, fehlt für den betrieblichen Neustart. Das bedeutet konkret:

- **Die Vermögensteuer verringert bei allen Unternehmen die finanziellen Mittel für Investitionen** in zukunftsfähige Produkte, in effizientere und klimafreundliche Produktionsmethoden sowie in Betriebserweiterungen und Modernisierungen.
- **Die Vermögensteuer schwächt auf diese Weise die Innovationsfähigkeit der Unternehmen** nachhaltig. Ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischen Konkurrenten schwindet.
- **Die Vermögensteuer belastet die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen.** In der nächsten Krise ist ihre Widerstandsfähigkeit daher geringer. Das Risiko von Insolvenzen steigt.
- **Die Vermögensteuer gefährdet Arbeits- und Ausbildungsplätze.** Sie bedroht somit Wohlstand und soziale Absicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

### Hohe gesamtwirtschaftliche Kosten einer Vermögensteuer

**Wissenschaftliche Untersuchungen mit computergestützten ökonomischen Modellen zeigen**, dass die Einführung einer Vermögensteuer mit signifikanten gesamtwirtschaftlichen Kosten verbunden ist. Bei Einführung einer Vermögensteuer fallen BIP-Wachstum, Produktion, Investitionen, Beschäftigung, Konsum sowie Ersparnis und Vermögen der Haushalte geringer aus, als sie sich ohne Vermögensteuer entwickeln würden. Im internationalen Standortwettbewerb fällt Deutschland zurück. So würden ausländische Investoren Kapital aus dem Inland abziehen und stattdessen im Ausland investieren. **Die negativen Effekte sind umso stärker, je höher der Vermögensteuersatz ist** und verstärken sich gegenseitig (z. B. wirkt der Produktionsrückgang negativ auf die Beschäftigung und den Konsum). Außerdem führen die negativen Effekte auch zu Steuermindereinnahmen (z. B. bei Einkommen- und Umsatzsteuer), welche die Mehreinnahmen der Vermögensteuer sogar überkompensieren können.

*ifo Institut: „Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte“, Juni 2017*

Eine **Verschonung von Betriebsvermögen**, die von Befürwortern einer Vermögensteuer oftmals angekündigt wird, **löst diese Probleme nicht**.

- **Es ist davon auszugehen, dass das Betriebsvermögen nicht vollumfänglich verschont würde.** Das *Zukunftsprogramm der SPD* (Stand: 1. März 2021, Seite 21) spricht davon, lediglich „die Grundlage von Betrieben“ verschonen zu wollen. Zu der entscheidenden Frage, welches Betriebsvermögen (Grundstücke, Maschinen, Anlagen, Finanzmittel, Beteiligungen etc.) zu dieser „Grundlage“ zählt, trifft das Wahlprogramm keine Aussage.

- Die *Vermögensabgabe der Partei Die Linke* ist ausdrücklich darauf ausgerichtet, auch Betriebsvermögen zu belasten. Der vorgesehene Freibetrag in Höhe von 2 oder 5 Millionen Euro pro Person ist bereits für typische Mittelständler viel zu niedrig bemessen, da schon die Maschinen und Anlagen eines mittelständischen Industrieunternehmens einen höheren Wert aufweisen.
- **Zudem ist eine Verschonung von Betriebsvermögen nicht einfach umsetzbar.** Zwar ist eine solche Verschonung verfassungsrechtlich denkbar, in der praktischen Umsetzung – das zeigt das Erbschaftsteuerrecht – aber kompliziert. Um nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, müsste eine Verschonung von Unternehmen eindeutig begründet und gerechtfertigt werden (z. B. im Hinblick auf die Sozialverpflichtung von Unternehmen, d. h. die Erhaltung von Arbeitsplätzen). Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Erbschaftsteuergesetz deutlich gemacht (Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12). Selbst wenn eine (begrenzte) Verschonung des Betriebsvermögens politisch gewollt wäre, entstünde daher für die Praxis neue Steuerbürokratie und ein erheblicher Beratungsaufwand.

## Vermögensteuer trifft den Mittelstand hart

Die große Anzahl mittelständischer Unternehmen zeichnet die deutsche Wirtschaft aus. Viele dieser Unternehmen gehören in ihrer Branche international zur Spitze oder sind sogar Weltmarktführer. Trotz der Ausrichtung auf internationale Märkte sind Deutschlands mittelständische Unternehmen in aller Regel sehr stark regional verwurzelt. Sie sichern seit Generationen Arbeits- und Ausbildungsplätze, Wertschöpfung und Wohlstand in Deutschland, oft in ländlichen Regionen.

Der erfolgreiche Mittelstand wäre ein Hauptleidtragender der Vermögensteuer. Die tatsächlichen Verhältnisse bei den mittelständischen und familiengeführten Unternehmen werden bei einer Vermögensteuer vollkommen ausgeblendet: **Das Vermögen der Unternehmen steht für die Zahlung der Vermögensteuer häufig gar nicht zur Verfügung, da es investiert ist bzw. aufgrund von Thesaurierungsvorgaben und fest vereinbarten Verfügungsbeschränkungen im Unternehmen gebunden ist.** Das Vermögen der Unternehmen würde aber trotzdem zur Vermögensteuer herangezogen.

**Das Bewertungsrecht verschärft dieses Problem zusätzlich, weil es die** gerade bei familien- und eigentümergeführten Unternehmen **typischen Verfügungsbeschränkungen** (z. B. Einschränkungen bei der Übertragung von Unternehmensanteilen) **nicht berücksichtigt** (§ 9 Abs. 3 BewG). Dies führt zu einer Überbewertung von Betriebsvermögen und einer überhöhten Vermögensbesteuerung. Gerade diese Verfügungsbeschränkungen sichern jedoch den Fortbestand der Unternehmen.

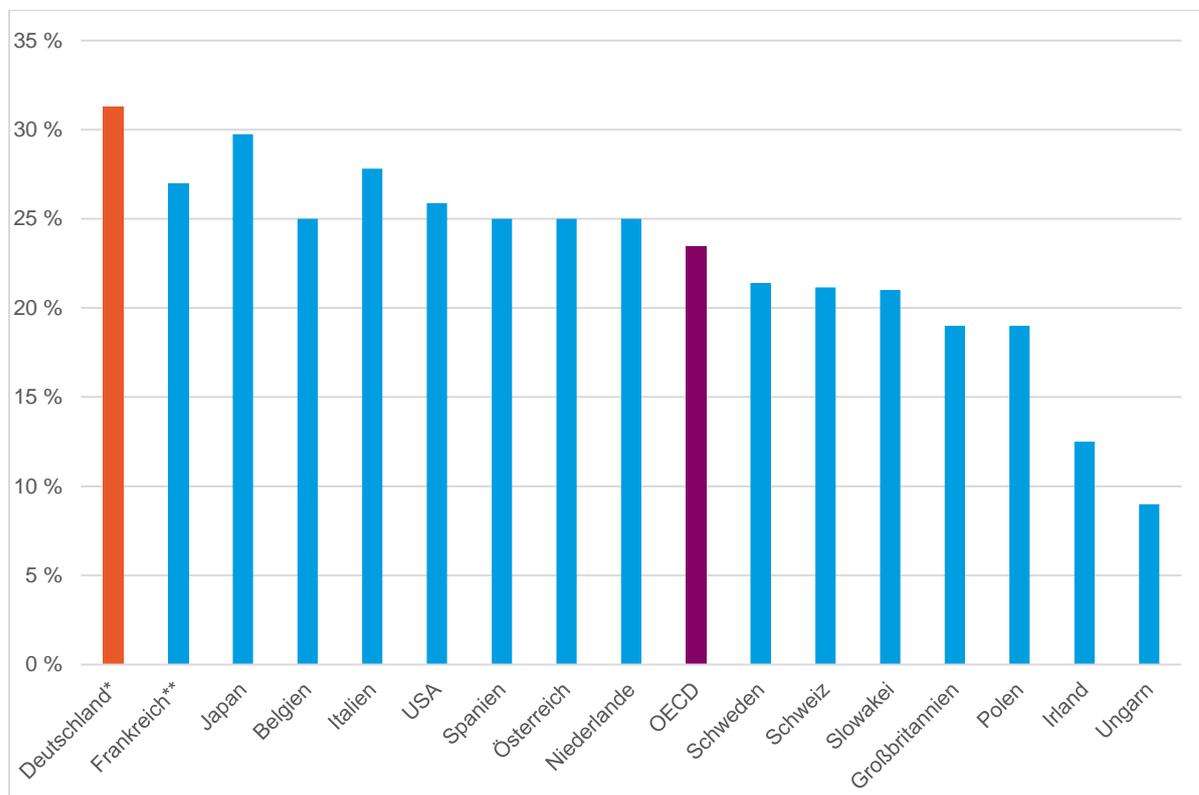
## Vermögensteuer schadet dem Standort Deutschland

Deutschland ist ein Hochsteuerland für Unternehmen. Die zusätzliche Einführung einer Vermögensteuer wirft Deutschland im Standortwettbewerb zurück und kann dazu führen, dass Investitionsentscheidungen zugunsten des Auslands fallen. Während die durchschnittliche Ertragsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften in den OECD-Ländern bei 23,5 Prozent liegt, befindet sie sich in Deutschland auf einem Niveau von über 31 Prozent. Deutschland braucht daher dringend eine Modernisierung der Unternehmensbesteuerung mit einer Belastungsgrenze von max. 25 Prozent. Zur Verbesserung der deutschen Wettbewerbsposition spricht sich auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung für „eine generelle Senkung der tariflichen Belastung der Unternehmensgewinne“ aus (Sachverständigenrat, Jahresgutachten 2018/19, Rz. 635).

Mit der Einführung einer Vermögensteuer würde Deutschland eine vollständig andere Richtung einschlagen und seine – ohnehin ungünstige Position im Standortwettbewerb – erheblich verschlechtern.

### Deutschland ist Hochsteuerland für Unternehmen

Nominale Ertragsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften 2020 (in Prozent)



Quelle: OECD, Statutory corporate income tax rate; \*mit durchschnittlichem GewSt-Hebesatz von 442 % (2019, ab 50.000 Einwohner). \*\* mit Berücksichtigung der geplanten Steuersatzsenkung im Jahr 2021



Außerdem besteht die Gefahr, dass die Vermögensteuer **wirtschaftlich nachteilige Ausweichreaktionen von Unternehmen und Privatpersonen** hervorruft. So stellt das DIW in seinem Wochenbericht 4/2016 fest: „Die (Wieder)erhebung einer Vermögensteuer würde sehr wahrscheinlich zu Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen führen. Unternehmen können auf eine höhere Vermögensteuerbelastung reagieren, indem sie mobile Vermögenswerte in das Ausland verlagern, die Eigenfinanzierung vermindern (...). Längerfristig können auch Sachinvestitionen reduziert oder in das Ausland verlagert werden. Kapitalanleger können ins Ausland abwandern.“

Die Vermögensteuer kann ferner die Entscheidung über die Verwendung von Unternehmensgewinnen verzerren. Dies kann zu einer Erhöhung der Ausschüttungsquoten führen, um so die Vermögensteuerbelastungen, die auf privater Ebene der Steuerpflichtigen entstehen, zumindest teilweise zu kompensieren. Dies würde zu einer geringeren Thesaurierung von Unternehmensgewinnen und damit zu einer Schwächung der Innenfinanzierungskraft führen. Über diesen Effekt würden Investitionen und Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gebremst.

## Vermögensteuer ist nicht verfassungsfest

Eine Vermögensteuer kann zu einer **verfassungsrechtlich unzulässigen Übermaßbesteuerung** führen, welche den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts widerspricht. Obwohl das Bundesverfassungsgericht das Übermaßverbot nicht in Form einer allgemeinen Obergrenze konkretisiert hat, sind der Gestaltungsfreiheit des Steuergesetzgebers Grenzen gesetzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass „die steuerliche Belastung auch höherer Einkommen für den Regelfall nicht so weit gehen [darf], dass der wirtschaftliche Erfolg grundlegend beeinträchtigt wird und damit nicht mehr angemessen zum Ausdruck kommt.“ (BVerfG, Beschluss vom 18.01.2006 - 2 BvR 2194/99). Die Ertragsteuern und eine gegebenenfalls erhobene Vermögensteuer als Soll-Ertragsteuer sind dabei in ihrer parallel belastenden Wirkung gemeinsam zu betrachten (vgl. Kube, *Verfassungsrechtliche Grenzen kumulierter Steuerlasten*, 2020, S. 9f).

**Eine solche Übermaßbesteuerung**, bei welcher der Staat die Steuerpflichtigen in unzulässiger Weise belastet, kann aus der **Vermögensteuer im Zusammenwirken mit der Ertragsbesteuerung** eintreten, wie das folgende Beispiel zeigt.

### Übermaßbesteuerung durch Vermögensteuer und Ertragsbesteuerung

Beispiel anhand einer **Personengesellschaft**: Vermögensteuersatz 1 Prozent, persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro, Bewertung nach Verkehrswert

<b>Betriebsvermögen</b> (Verkehrswert)	100 Mio. Euro	100 Mio. Euro
Rendite des Betriebsvermögens	5 %	3 %
<b>Gewinn vor Steuern</b>	<b>5 Mio. Euro</b>	<b>3 Mio. Euro</b>
Persönlicher Freibetrag für Vermögensteuer	2 Mio. Euro	2 Mio. Euro
Vermögensteuerpflichtiger Unternehmenswert	98 Mio. Euro	98 Mio. Euro
<b>Vermögensteuer (1 %)</b>	<b>0,98 Mio. Euro</b>	<b>0,98 Mio. Euro</b>
<b>Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag</b>	<b>2,35 Mio. Euro</b>	<b>1,4 Mio. Euro</b>
<b>Gesamtsteuerbelastung</b>	<b>3,3 Mio. Euro</b>	<b>2,4 Mio. Euro</b>
<b>Gesamtsteuerbelastung</b>	<b>66 %</b>	<b>79 %</b>

Quelle: BDI (eigene Berechnung und Darstellung), Abweichungen sind rundungsbedingt

Beispiel anhand einer **Kapitalgesellschaft**: Vermögensteuersatz 1 Prozent (hälftige Belastung von Kapitalgesellschaft und Anteilseignern), Freigrenze annahmegemäß überschritten, Bewertung nach Verkehrswert

<b>Betriebsvermögen</b> (Verkehrswert)	100 Mio. Euro	100 Mio. Euro
Rendite des Betriebsvermögens	5 %	3 %
<b>Gewinn vor Steuern</b>	<b>5 Mio. Euro</b>	<b>3 Mio. Euro</b>
<b>Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag</b> (31,3 %)	<b>1,56 Mio. Euro</b>	<b>0,94 Mio. Euro</b>
<b>Vermögensteuer auf Ebene der Kapitalgesellschaft</b> (0,5 %)	<b>0,5 Mio. Euro</b>	<b>0,5 Mio. Euro</b>
Ausschüttung an Anteilseigner	2,94 Mio. Euro	1,56 Mio. Euro
<b>Abgeltungsteuer</b> (25 %) <b>und Solidaritätszuschlag auf Ebene der Anteilseigner</b>	<b>0,77 Mio. Euro</b>	<b>0,41 Mio. Euro</b>
<b>Vermögensteuer auf Ebene der Anteilseigner</b> (0,5 %)	<b>0,5 Mio. Euro</b>	<b>0,5 Mio. Euro</b>
<b>Gesamtsteuerbelastung</b>	<b>3,3 Mio. Euro</b>	<b>2,4 Mio. Euro</b>
<b>Gesamtsteuerbelastung</b>	<b>66 %</b>	<b>79 %</b>

Quelle: BDI (eigene Berechnung und Darstellung), Abweichungen sind rundungsbedingt



### Die Beispiele zeigen:

- Die Vermögensteuer kann im Zusammenwirken mit der Ertragsbesteuerung zu einer unzulässigen und verfassungswidrigen Übermaßbesteuerung führen.
- Bei Einführung einer Vermögensteuer fällt die Gesamtsteuerbelastung bei weniger erfolgreichen Unternehmen sogar höher aus als bei vergleichbaren Unternehmen mit höherer Rendite.
- Die Vermögensteuer trifft weniger erfolgreiche Unternehmen somit besonders hart, weil die Vermögensteuer die Ertragslage der Unternehmen nicht berücksichtigt.
- Wird die Vermögensteuer darüber hinaus sogar im Verlustfall erhoben, greift sie unmittelbar in die Substanz des Unternehmens ein. Ein solcher Substanzverzehr ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.
- Die Vermögensteuer nimmt den Unternehmen den finanziellen Spielraum für Investitionen und schwächt so nachhaltig ihre Innovationskraft.

### Einmalige Vermögensabgabe verfassungsrechtlich unzulässig

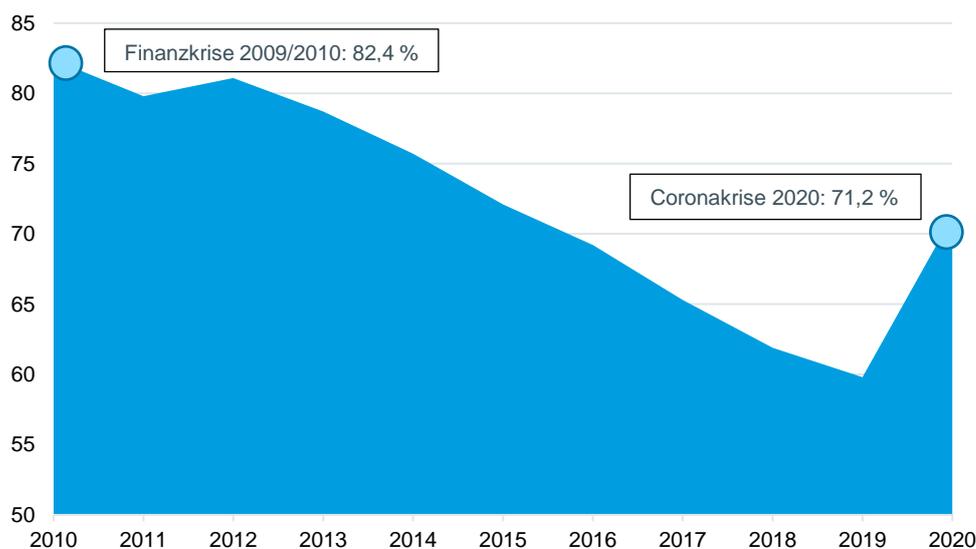
Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine einmalige Vermögensabgabe sind ebenfalls nicht erfüllt. Zwar belastet die aktuelle Corona-Pandemie die Staatsfinanzen ohne Zweifel. **Die Corona-Pandemie begründet aber nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Ausnahmesituation eines außerordentlichen Finanzbedarf des Staates**, die eine Vermögensabgabe rechtfertigt. Vor allem ist die Belastung durch die Corona-Pandemie mit den exorbitanten Lasten, denen sich der Verfassungsgeber in der Nachkriegssituation mit der Schaffung von Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG (Lastenausgleich 1952) gegenüber sah, nicht zu vergleichen.

**Hinzu kommt, dass der Staat – anders als in der Nachkriegszeit – über finanzpolitische Alternativen zu einer Vermögensabgabe verfügt:** In den Jahren 2014 bis 2019 erzielte die öffentliche Hand gesamtstaatliche Überschüsse. Der Bundeshaushalt war im gleichen Zeitraum stets ausgeglichen („Schwarze Null“). Die gesamtstaatliche Verschuldung konnte im vergangenen Jahr unter die Maastricht-Obergrenze von 60 Prozent des BIP gesenkt werden. Somit bestehen Spielräume für eine vorübergehend höhere Verschuldung. **Dabei kann sich die öffentliche Hand derzeit zu sehr günstigen Konditionen auf dem Kapitalmarkt finanzieren.** Zum Vergleich: Nach der letzten Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise lag die Verschuldung deutlich über 80 Prozent des BIP und konnte insbesondere durch wirtschaftliches Wachstum kontinuierlich zurückgeführt werden.

*Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag „Verfassungsmäßigkeit einer Vermögensabgabe zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie“, April 2020*

### Finanzlage des Staates rechtfertigt keine Vermögensabgabe

gesamtstaatliche Verschuldung in Prozent des BIP



Quelle: Deutsche Bundesbank, 2021, Eurostat, 2021

## Vermögensteuer und Erbschaftsteuer zehren Vermögen auf

Vermögensteuer und Erbschaftsteuer können in der Gesamtwirkung ein Vermögen innerhalb einer Generation aufzehren. Der Erbschaftsteuer liegt der Gedanke zugrunde, dass in jeder Generation eine Besteuerung erfolgt, die je nach Steuerklasse bei Großerwerben 30 bis 50 Prozent des übertragenen Vermögenswertes (erbschaftsteuerlicher Erwerb) beträgt. Eine Verschonung von Betriebsvermögen ist bei der Erbschaftsteuer im Grundsatz bis zu einem Erwerb von 90 Mio. Euro vorgesehen. Es wird angenommen, dass ein solcher Generationswechsel alle 30 Jahre erfolgt. In 30 Jahren fällt somit eine Erbschaftsteuerlast von 30 Prozent an. Wird über den gleichen Zeitraum von 30 Jahren zusätzlich eine jährliche Vermögensteuer von 2 Prozent fällig, beträgt die Vermögensteuerlast in Summe 60 Prozent.

Beide Steuerarten zusammen zehren somit über einen Zeitraum von 30 Jahren 90 Prozent des übertragenen Vermögens auf, sofern dessen Wert über diesen Zeitraum gleichbleibt und keine Erträge zur Begleichung der Steuern zur Verfügung stehen.

## Vermögensteuer verursacht zusätzliche Steuerbürokratie

Eine bürokratiearme Erhebung der Vermögensteuer ist nicht möglich. Die Komplexität für Finanzverwaltung und Steuerpflichtige erwächst vor allem aus der **regelmäßigen, stichtagsbezogenen Bewertung aller Vermögensgegenstände**. In diesem Punkt unterscheidet sich die Vermögensteuer von der Erbschaftsteuer. Bei der Erbschaftsteuer entsteht der Bewertungsaufwand einmalig bzw. in größeren zeitlichen Abständen. Bei der Vermögensteuer entsteht dagegen ein immer wiederkehrender und damit deutlich größerer Bewertungsaufwand. Dies gilt vor allem für Sachvermögenswerte wie Immobilien- und Unternehmensvermögen. Anders als bei Finanzvermögen gibt es für dieses Vermögen häufig keine zeitnahen Marktwerte, auf die sich die Bewertung stützen lässt. Daher müsste auf Schätzverfahren zurückgegriffen werden, die jedoch die Gefahr einer nicht realitätsgerechten Bewertung und damit eine nicht zu unterschätzende Streitanzahl in sich bergen. Dies belastet gerade den Mittelstand zusätzlich.

Aufgrund der Individualität und Unterschiedlichkeit, die gerade Immobilien- und Unternehmensvermögen kennzeichnen, lassen sich **die Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte zudem nur schwer digitalisieren**. Vielmehr ist eine „manuelle“ Bearbeitung erforderlich, die auch die Finanzverwaltung erheblich belasten würde. Ein besonders großer Aufwand entsteht, wenn Immobilien- und Unternehmensvermögen, das inländische Steuerpflichtige im Ausland halten, in die Vermögensbesteuerung einbezogen werden. In diesen Fällen wäre die deutsche Finanzverwaltung bei der Sachverhaltsermittlungen im Ausland auf die Zusammenarbeit mit den dortigen Finanzbehörden angewiesen.

**Die Abschätzung der Verwaltungs- und Erhebungskosten auf Seiten der Finanzbehörden** ist schwierig und abhängig von der konkreten Ausgestaltung einer Vermögensteuer. **Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schätzte 2004 einen zusätzlichen Personalbedarf von rund 7.500 bis 12.500 zusätzlichen Finanzbeamten<sup>1</sup>**. Die **Analyse des ifo Instituts „Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte“, Juni 2017**, kommt zu der Schlussfolgerung: „Tendenziell wird eine Vermögensteuer – trotz gesteigener Ausprägung der Digitalisierung in der Finanzverwaltung – immer höhere Erhebungskosten als andere Steuerarten aufweisen.“

---

<sup>1</sup> Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Stellungnahme vom 24. August 2004 zu einer Wiederbelebung der Vermögensteuer

## Vermögensteuer international kein Erfolgsmodell

Die große Mehrzahl der europäischen Staaten hatte nie eine Vermögensteuer oder hat sie längst abgeschafft. **In nur fünf europäischen Staaten** (Frankreich, Luxemburg, Norwegen, Schweiz, Spanien) wird derzeit eine Vermögensteuer erhoben. **In Frankreich wurde die Vermögensteuer 2018 zu einer reinen Immobiliensteuer reduziert**, mit dem Ziel, nur den Immobilienbesitz, der nicht einer wirtschaftlichen Tätigkeit dient, zu besteuern.

### Vermögensteuer in Europa ohne Bedeutung



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Die wichtigsten Steuerarten im internationalen Vergleich, Ausgabe 2020, Seite 44

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Breite Straße 29, 10178 Berlin

[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

T: +49 30 2028-0

### Redaktion

Dr. Monika Wünnemann

Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik

T: +49 30 2028-1507

[m.wuennemann@bdi.eu](mailto:m.wuennemann@bdi.eu)

Fabian Wehnert

Abteilungsleiter Mittelstand und Familienunternehmen

T: +49 30 2028-1470

[f.wehnert@bdi.eu](mailto:f.wehnert@bdi.eu)

Benjamin Koller

Referent Steuern und Finanzpolitik

T: +49 30 2028-1584

[b.koller@bdi.eu](mailto:b.koller@bdi.eu)

BDI Dokumentennummer: D 1366